

30.04.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Uzu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den Schutz von Schweinen in intensiven Haltungssystemen und insbesondere von Sauen, die in verschiedenen großen räumlichen Einheiten und in Gruppenhaltung aufgezogen werden

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

KOM(2001) 20 endg.; Ratsdok. 5493/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission. Er bittet die Bundesregierung, sich für eine EU-weite Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Schweinehaltung auf dieser Grundlage einzusetzen

Ausgeliefert am 30. APR. 2001

- EU
U
2. und bei der Beratung des Vorschlages nachstehende Punkte zu berücksichtigen:
- EU
U
3. Die beabsichtigten Änderungen berücksichtigen zwar sowohl Anforderungen an die artgerechte Tierhaltung, Verbesserungen des Tiergesundheitsschutzes als auch Aspekte des Verbraucherschutzes hinsichtlich der Erwartungen an die Art und Weise der Erzeugung. Zur vollständigen Anpassung der Vorschriften an eine artgerechte Tierhaltung hält der Bundesrat jedoch Ergänzungen aus Sicht des Tierschutzes für erforderlich. So sind u. a. planbefestigte, wärmegeämmte und eingestreute Liegeflächen zu fordern; für Stallneubauten ist der Einfall von natürlichem Tageslicht obligatorisch einzuführen; für Absetzferkel/Mast-schweine/Zuchtläufer muss ebenfalls eine konkrete Fläche, die den Anforder-ungen an eine Liegefläche zu genügen hat, angegeben werden.
- EU
U
4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass darüber hinaus in der Intensivschweine-haltung Mindestanforderungen an die Emissionsminderung festzulegen sind. Dies betrifft sowohl die Klimagestaltung hinsichtlich Temperatur, Luft-feuchtigkeit und Schadgasgehalte im Stall selbst durch entsprechende "tech-nische" Maßnahmen (Optimierung von Entlüftung, Entsorgung, Fütterung) als auch die Reduzierung von Ammoniakemissionen bei der Tierhaltung im Allgemeinen. Nach Feststellungen des Bundesministeriums für Umwelt, Natur-schutz und Reaktorsicherheit ist die wirksamste Umweltentlastungsmaßnahme im Stallbereich die Optimierung der Fütterung. Indem der Eiweißgehalt im Futter bedarfsgerecht dem Tier angepasst wird, kann die Stickstoffmenge in den Dungstoffen gegenüber dem Standardverfahren deutlich verringert werden. Damit lassen sich auch die Ammoniakemissionen und die Stickstoffbelastungen der Flächen bei der Dungausringung senken. Die Aufgabe von Vollspalten-böden wäre damit auch aus Umwelt- und Klimaschutzgründen unproble-matisch.
- EU
U
5. Ein entscheidendes Kriterium dafür, ob von einer Tierhaltungsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, ist vielmehr der Umfang der Flächen-bindung in der Tierhaltung. Der Bundesrat betont, dass letztlich Schadstoffein-träge nur durch wirksame Reduzierung der Viehdichte erreicht werden können.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ein zentrales Problem stellen die nach wie vor hohen Nährstoffeinträge in die Böden und die Gewässer durch Düngungsmaßnahmen und durch Ammoniak-

emissionen aus der Tierhaltung und der Verwertung von Wirtschaftsdüngern dar. Insbesondere Ammoniakemissionen unterliegen nur einem Transport über relativ kurze Distanzen. Ihre eutrophierende und damit schädigende Wirkung macht sich also auf der Landesfläche unmittelbar bemerkbar. Maßnahmen zur Minderung dieser Schadstoffeinträge sind unerlässlich, wenn Wäldern und Magerbiotopen in unserer Landschaft eine Chance zum Überleben eingeräumt werden soll. Die Entwicklung von Lösungsvorschlägen zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge durch die Landwirtschaft ist um so dringlicher, als derzeit ein aktueller Handlungsbedarf aus der Umsetzung von Richtlinien der EU besteht. Das ist zum einen die Ende letzten Jahres in Kraft getretene Wasserrahmenrichtlinie und zum anderen bedürfen mehrere europäische Luftqualitätsrichtlinien noch der Umsetzung in nationales Recht. Hier zeigt sich, dass die in der Vergangenheit beschlossenen Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffbelastungen aus dem Bereich der Industrie und sogar des Verkehrs zwar beachtliche Verbesserungen erbracht haben, dass diese Erfolge aber teilweise geschmälert werden durch die bisher nur unwesentliche Reduzierung der Ammoniak- und Stickoxidemissionen aus dem Bereich Landwirtschaft.

Ammoniakemissionen entstehen zur Hälfte bei der Ausbringung von Gülle, zu etwa einem Fünftel bei deren Lagerung und ein weiteres Fünftel entweicht aus dem Stallbereich. Etwa ein Zehntel entsteht beim Weidegang. Bauliche Maßnahmen im Stall sind zwar in ihrer Wirkung nur bezogen auf den verursachenden Prozentsatz, mit verbesserter Lagerung und verbesserter Ausbringungstechnik könnten aber noch bis zu 90 % dieser Ammoniakemissionen vermieden werden. Wirksamste Maßnahme im Stall bei allen Haltungsvorfahren ist die N-reduzierte Fütterung (Senkung des Rohproteingehaltes entsprechend dem sinkenden Bedarf mit zunehmender Mast). Untersuchungen ergaben Minderungspotenziale von 20 % bis 50 % (Umweltverträgliche Mastschweineställe (1998), KTBL Arbeitspapier 259). N-reduzierte Fütterung ist technisch und in der Umsetzung ausgereift. Damit lassen sich auch die Ammoniakemissionen und Stickstoffbelastungen der Flächen bei der Dungausbringung verringern. Emissionen beim Weidegang und bei der Ausbringung sind nur über die Reduzierung der Viehdichte zu verringern. Am effektivsten wäre es deshalb, den Gülleanfall durch Reduktion der Tierbestände zu verringern.

- A 6. Der Bundesrat hält fest, dass die Vorgaben der EU in nationales Recht im Verhältnis 1 : 1 umgesetzt werden müssen und in der Bundesrepublik Deutschland keine strengeren Anforderungen an die Haltung von Schweinen gestellt werden dürfen als in anderen Mitgliedstaaten, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.
- EU
A 7. Er bittet die Bundesregierung, dies bei den anstehenden Beratungen der Richtlinienvorschläge zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG zu berücksichtigen und sich insbesondere dafür einzusetzen, dass Definitionen und Formulierungen, wie beispielsweise die Ausgestaltung der Böden, die Anforderungen an die Liegeflächen, die funktionale und räumliche Trennung der Funktionsbereiche,

8. [EU] die Gruppenhaltung von Schweinen und die uneingeschränkte Möglichkeit des Umdrehens von Schweinen bei Einzelhaltung hinreichend bestimmt sind, um unterschiedliche Auslegungen in den Mitgliedstaaten auszuschließen und damit EU-weit einheitliche [Mindest-] Standards bei der Schweinehaltung zu gewährleisten.